

Satzung Bürgergemeinschaft Bockeroth e.V.

Königswinter – Bockeroth, den 08.05.2026

Inhalt

Allgemeines.....	- 2 -
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	- 2 -
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	- 2 -
Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 4 Form der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 4 -
§ 6 Ausschluss aus dem Verein	- 4 -
Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 5 -
§ 7 Beiträge und Entgelte	- 5 -
§ 8 Einhaltung der Vereinsregeln	- 6 -
Die Organe des Vereins	- 6 -
§ 9 Organe des Vereins	- 6 -
§ 10 Mitgliederversammlung.....	- 6 -
§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand	- 7 -
§ 12 Der Gesamtvorstand	- 9 -
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	- 9 -
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	- 10 -
Sonstige Bestimmungen.....	- 10 -
§ 15 Vergütung der Vorstandsmitglieder / Aufwendungsersatz / bezahlte Mitarbeit- 10 -	
§ 16 Finanzverwaltung und Kassenprüfer	- 11 -
§ 17 Datenschutz.....	- 11 -
Schlussbestimmungen.....	- 12 -
§ 18 Auflösung.....	- 12 -
§ 19 Gültigkeit dieser Satzung	- 12 -

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Bürgergemeinschaft Bockeroth e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Siegburg unter VR 90356 eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Königswinter-Bockeroth.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist, die gemeinsamen Belange und die dem Gemeinwohl dienenden Interessen – u.a. Kultur, Umwelt- und Landschaftsschutz, Jugend und Altenpflege – der Bürgerinnen und Bürger zu wahren und zu fördern.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Heimatpflege und Heimatkunde, Dokumentation der Dorfgeschichte
 - Unterhaltung und Pflege von Denkmälern der dörflichen Kultur
 - Erhaltung des heimischen Brauchtums
 - Verschönerung des Ortsbildes
 - Gestaltung und Unterhaltung des Dorfplatzes
 - Unterhaltung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Spielplätzen, Ruhebänken
 - Gemeinschaftspflege durch Veranstaltungen und besondere Besuche
 - Vertretung der Bürgerinteressen gegenüber den kommunalen Behörden
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Bürgergemeinschaft ist in jeder Hinsicht neutral, insbesondere parteipolitisch und konfessionell.

- 7) Zur Verwirklichung der Ziele kann der Verein mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zusammenarbeiten.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; ihre Ausübung kann nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 4 Form der Mitgliedschaft

- 1) Eine Mitgliedschaft kann die folgenden Formen haben:
 - a. Einzelmitgliedschaft
 - b. Familienmitgliedschaft
 - c. Außerordentliche Mitgliedschaft
 - d. Ehrenmitgliedschaft
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

- 3) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhält ein Mitglied das aktive Stimmrecht und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austritt aus dem Verein
 - b. Durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. Durch Tod des Mitglieds
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein binnen einer Frist von 4 Wochen herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied – trotz Mahnung und Fristsetzung – seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder in missbilligender Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied, mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6) Für den Fall, dass der Gesamtvorstand den Ausschließungsbeschluss aufhebt, lebt die Mitgliedschaft fortlaufend weiter.
- 7) Können Ausschussanträge und/oder –Beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge und Entgelte

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag – ausgenommen Ehrenmitglieder - zu zahlen.
- 2) Der Beitrag wird als Pauschalbetrag für die Einzel oder Familienmitgliedschaft entrichtet und gilt für das komplette Geschäftsjahr.

- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Gesamtvorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
- 4) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 8 Einhaltung der Vereinsregeln

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie die Vereinsziele zu beachten.

Die Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 (BGB) bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer
- 3) Der Gesamtvorstand bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand und bis zu 10 Beisitzern

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung in den Schaukästen in den Ortsteilen Bockeroth, Düferoth und Friederichshöhe.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- 5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 7) Für die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks gelten die gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Form.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Alle Mitglieder können bis sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB (Vorstand) besteht aus dem
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand wird im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das

Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- 4) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6) Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen mit einer Frist von in der Regel 3 Tagen, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, wenn dieser auch verhindert ist, durch den Kassenwart. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
- 7) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Die – auch mehrfache – Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 9) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in einem gesonderten Wahlgang vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, die ebenfalls einzeln zu wählen sind. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

- 10) Der Geschäftsführende Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für die Wählbarkeit erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. Die Abberufung ist jedoch nur wirksam, wenn in derselben Mitgliederversammlung ein Nachfolger für diesen Vorstandsposten gewählt wird.

§ 12 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder (Beisitzer) für den Gesamtvorstand kooptieren.
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist – neben den in anderen Paragrafen dieser Satzung genannten Aufgaben – für alle Belange des Vereins zuständig, sofern diese nicht explizit anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Kassenwarts, des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - e. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und der zu besprechende Sachverhalt dringlich ist und keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung duldet. Zur Antragstellung ist jedes einzelne Mitglied berechtigt. Die Entscheidung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vergütung der Vorstandsmitglieder / Aufwendungsersatz / bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereinszweckes zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

- 1) Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten, sind der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 200,- belasten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Für Grundstücksgeschäfte und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Verschuldungsangelegenheiten entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Kassenwart als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Handball Sportverein Bockeroth 1931 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.05.2026 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Königswinter-Bockeroth, den 08.05.2026